

Gemeindekindergarten Rathausstraße

Rathausstraße 7, 85640 Putzbrunn

Hausordnung

1. Aufsichtspflicht

1.1. Bring- und Abholzeit

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der ordnungsgemäßen Übergabe an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an die Eltern, an sorgeberechtigte Personen oder andere abholberechtigte Personen. Holt eine andere Person Ihr Kind ab, ist frühzeitig eine schriftliche Einverständniserklärung dem Kindergarten vorzulegen. Bitte stellen Sie diese Person dem zuständigen Kindergartenpersonal vor. Gegebenenfalls lassen wir uns den Personalausweis zeigen.

Nicht abholberechtigten oder unbekanntem Personen geben wir Ihr Kind nicht mit.

1.2. Aufsichtspflicht während Festen/Aktivitäten in Anwesenheit der Eltern

Bei solchen Anlässen im Kindergarten, bei denen Sie anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht **immer** bei Ihnen.

2. Bring- und Abholzeit

2.1 Allgemein

Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach Ihren Buchungszeiten. Bringen sie möglichst Ihr Kind um 8.15 Uhr in den Kindergarten damit es genügend Zeit bekommt um sich selbständig auszuziehen und in Ruhe in der Gruppe anzukommen.

Ab 8.30 Uhr ist die Eingangstür verschlossen und bis spätestens 8.30 Uhr haben sie den Kindergarten verlassen. Bitte denken Sie daran, dass durch „zu spät kommen“ der Kindergartenablauf, die anderen Kinder und die pädagogische Arbeit gestört werden.

Auch für das Abholen planen Sie ca. 15 Minuten ein, damit wir Ihnen evt. wichtige Informationen über den Tagesablauf Ihres Kindes geben können und Ihr Kind auch noch die Ruhe hat das Gespielte aufzuräumen oder seine angefangene Aktivität zu beenden.

Das Personal ist verpflichtet, die Einrichtung pünktlich bei Dienstende zu verlassen damit keine Überstunden entstehen. Auch Mitarbeiter haben Familie, Verpflichtungen und müssen evt. selbst ihre Kinder abholen.

Die vom Träger festgesetzte Buchungszeit ist verbindlich.

2.2. Nichteinhaltung der Buchungszeit

Bei mehrmaligen Verstoß gegen die Buchungszeiten erhalten Sie eine schriftliche Abmahnung. Kommt es dennoch zu weiteren Verstößen gegen die festgelegte Buchungszeit, kann dies zu einer Platzkündigung seitens des Trägers führen (§13 Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Putzbrunn).

3. Bekleidung

1.1. Kindergartenkleidung

Ihr Kind hat strapazierfähige Kleidung zu tragen, die der Witterung entspricht und die es selbständig an- und ausziehen kann. Für Flecken und Schäden an der Kleidung wird keine Haftung übernommen.

3.2. Wechselwäsche

Jedes Kind benötigt an seinem Garderobenplatz einen Beutel mit Wechselwäsche damit wir bei Bedarf Ihr Kind umziehen können.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass immer ausreichend frische Wechselwäsche vorhanden ist.

4. Haftung/Wertsachen

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, mitgebrachter Ausstattung, Spielsachen wird keine Haftung übernommen.

Wertsachen wie z.B. Schmuck und dergleichen müssen zu Hause bleiben.

5. Lebensmittel

Bei mitgebrachten Lebensmitteln zu Festen und Feiern ist die Lebensmittelhygieneverordnung einzuhalten.

6. Erkrankungen/Wiederzulassung in den Kindergarten

6.1. Allgemeines

Kranke Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen und dies ist unverzüglich dem Kindergarten zu melden. Hier vertrauen wir auf die Vernunft der Eltern und Bezugspersonen, die das Kind sensibel und verantwortungsvoll begleiten und bei schlechtem Gesundheitszustand zu Hause lassen.

Bei auftretenden Veränderungen des Gesundheitszustandes im Tagesverlauf Ihres Kindes, entscheidet die Erzieherin ob Ihr Kind aus dem Kindergarten abgeholt werden muss.

6.2. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

- Fieber
- Starker Husten
- Kurzatmigkeit bzw. Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- und Ohrenschmerzen
- fiebriger Schnupfen, grüner Schnupfen
- Gliederschmerzen
- Bauchschmerzen
- Erbrechen und/oder Durchfall
- Rote, entzündete Augen und verstärkter Tränenfluss
- Schlechter Gesundheitszustand

6.2. Wiederezulassung in den Kindergarten nach Erkrankung ist erst wieder möglich, wenn

- das Kind bei gutem Gesundheitszustand ist und mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist und
- das Kind 48 Stunden fieberfrei war.

7. Medikamentenvergabe

7.1. Allgemein

In unserer Einrichtung werden keine Medikamente verabreicht. Antibiotika, Halstabletten, Hustensaft, Globoli,.... dürfen in unserem Kindergarten nicht mitgebracht werden.

7.2. Chronisch kranke Kinder

Medikamente werden vom pädagogischem Fachpersonal nur bei chronisch kranken Kindern im Einzelfall verabreicht (Absprache mit dem behandelnden Arzt, Erziehungsberechtigte, Kindergarten und Träger). Für die Medikamentenvergabe besteht kein allgemeiner Anspruch.

Für die rechtlichen Voraussetzungen zur Vergabe von Medikamenten bei chronisch kranken Kindern bestehen folgende Kriterien:

- Alle relevanten Vereinbarungen, bezüglich des chronisch kranken Kindes werden schriftlich festgehalten.
- Eine schriftliche Schweigepflichtentbindung des behandelnden Arztes muss dem Kindergarten vorliegen (Formular).
- Eine ärztliche Unterweisung und eine schriftliche Verordnung über die Medikation muss vorliegen (Formular).
- Bei Umstellungen der Medikation muss der Kindergarten umgehend informiert werden.

- Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Medikamentenbeschaffung und die regelmäßige Kontrolle der Verfallszeit.
- Die Dokumentation der täglichen Medikamentenvergabe im Kindergarten, wird von dem zuständigen Fachpersonal dokumentiert.

9. Sonnenschutz

Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass Sie ihr Kind morgens mit Sonnenmilch eingecremt und mit geeigneter Kopfbedeckung in den Kindergarten kommt. Nach Bedarf wird das Fachpersonal nachmittags nachcremen.

10. Ordnung/Sauberkeit

- Sie geben und holen Ihr Kind an der Gruppentür ab.
- Es ist darauf zu achten, dass Sie mit den Kinderwagen nicht über die Teppiche im Eingangsbereich fahren.
- In der Garderobe ist die Bekleidung Ihres Kindes im dafür vorgesehenen Bereich unterzubringen.
- Mitgebrachte Fahrzeuge sind vor der Eingangstür abzustellen und dürfen nicht im Foyer des Kindergartens abgestellt werden.
- Im gesamten Kindergartenbereich herrscht striktes Rauchverbot.

11. Sicherheit/Notarzt und Feuerwehzufahrt

- Die Eingangstür ist immer geschlossen zu halten
- Die Zufahrt zum Kindergarten ist immer frei zu halten (Feuerwehzufahrt)

12. Beschwerde/Beschwerdeweg:

Sie und Ihr Kind haben das Recht Beschwerden oder auch Kritik zu äußern. Zunächst sollte die Beschwerde/Kritik mit dem Gruppenpersonal besprochen werden. Sollte dabei kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden, kann die Beschwerde/Kritik an die Leitung oder als letzte Instanz an den Träger herangetragen werden.

13. Umgangston

Der Umgangston ist höflich und respektvoll gegenüber allen Personen in dem Kindergarten. Sprachliche Äußerungen bzw. die Wörter, die man verwendet, sollen nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend sein. Dies gilt ebenso für die nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik). Ein Schreien oder Sprechen in einer erhöhten Tonlage kann zum Wohle der Kinder zum Hausverbot führen und /oder zu einer Abmahnung, da solche Verhaltensweisen nicht geduldet werden.

14. Schlussbestimmung

Die Hausordnung ist für alle Erziehungsberechtigte verbindlich.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung kann es zu einer schriftlichen Abmahnung und zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen.

Die Hausordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.